



Heimatboote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 14

Donnerstag, den 6. Juli 2017

Nummer 11

– Nichtamtlicher Teil –

Nacht der Gärten



Foto: Stadtverwaltung



Foto: KTL

am 22. Juli 2017 im ROSENGARTEN und im APOTHEKERGARTEN



Foto: Stadtverwaltung

*Christina Rommel lockt
mit ihrem Programm
„Schokolade - das
Konzert“ ab 21.00 Uhr
in den Rosengarten; den
Garten pur genießen kann
man bereits ab 19.00 Uhr.*

*Zur Gartennacht wird
um 19.00 Uhr in den
Apothekergarten im Haus
Rosenthal eingeladen.*

*Mehr zur Veranstaltung
lesen Sie in dieser
Ausgabe.*



Foto: KTL



www.badlangensalza.de

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Der beiliegende Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 37-04/VI/2017) wird durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 26.06.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 37-04/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	17
davon Ja-Stimmen:	17 (einstimmig)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	-

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 23.06.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis

Auf Grund der §§ 2,18,26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1,2,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVB1. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 22.06.2017 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis beschlossen:

I. Allgemein

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Die Konzertkirche St. Trinitatis wird von der Stadtverwaltung Bad Langensalza zur Durchführung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen vorgehalten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen mit neonazistischem und volksverhetzendem Charakter.

(2) Die Stadt Bad Langensalza wird im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet. Der Vertragspartner der Stadt wird so-

wohl im Sinne des Nutzungsvertrages als auch im Sinne dieser Benutzungsordnung als „Nutzer“ bezeichnet. Dieser kann gleichzeitig Veranstalter sein. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis besteht nicht.

§ 2 Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Die Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis werden privatrechtlich vermietet, wobei Nutzern aus der Stadt Bad Langensalza Vorrang zu gewähren ist.

(2) Für die zeitweilige Überlassung der Räume und einzelner Gegenstände in der Konzertkirche St. Trinitatis sind Entgelte (Mieten) zu erheben. Das zu zahlende Entgelt ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Nutzungsverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Tabelle festgelegt. Zusätzlich zu diesen Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten

§ 3 Unentgeltliche Nutzung / Mietminderung

(1) Eine Befreiung von der Mietzahlung wird für städtische Veranstaltungen festgelegt.

(2) Über eine Mietminderung bis maximal 25 % entscheidet im Einzelfall auf Antrag die zuständige Fachbereichsleitung.

(3) Über darüber hinaus gehende Mietminderungen bzw. Befreiungen von den Entgelten entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza.

§ 4 Abschluss eines Mietvertrages

Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, welcher mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die Vertrag schließende Seite für die Stadt ist der Fachbereich I. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich tageweise.

II. Nutzungsordnung

§ 5 Mieträume

(1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer die öffentlichen Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis.

(2) Der Anspruch des Nutzers auf Übergabe der Räume entsteht erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung. Bei kurzfristigen Vermietungen ist das Entgelt sofort fällig.

(3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.

(4) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen oder anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

(5) Dem Nutzer werden die Räume nebst Inventar und Einrichtungsgegenständen übergeben, wie sie stehen und liegen. Sollte der Nutzer nicht bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Stadt oder einem ihrer Beauftragten, vorhandene Mängel an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder Inventarstücken schriftlich

angezeigt haben, so erkennt er hiermit an, dass sich die Räume nebst Einrichtungsgegenständen und Inventar in ordnungsgemäßem Zustand befanden.

(6) Die Konzertkirche St. Trinitatis und die überlassenen Einrichtungsgegenstände und Inventarstücke sowie die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (Eingangsbereich, Toilettenanlage) sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Um eine zeitliche Verzögerung bei der Weitervermietung auszuschließen, ist die Stadt berechtigt, die Schäden, welche der Nutzer verursacht hat, auf dessen Kosten zu beseitigen.

(7) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassene Firmen vorgenommen werden.

(8) Der Nutzer darf keine baulichen Veränderungen oder Neueinrichtungen durchführen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge oder sonstige Auf- und Einbauten innerhalb und außerhalb der Konzertkirche St. Trinitatis müssen den versicherungs-, unfallrechtlichen und den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen und sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Nägel, Schrauben usw. dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Der Nutzer darf eigene Elektroanlagen nur mit Zustimmung der Stadt aufstellen und nutzen.

(9) Es ist seitens des Nutzers dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räumlichkeiten geräumt sind. Werden seitens des Nutzers die Räume über den vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus genutzt, so ist er verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag eine Entschädigung in Höhe von 50 % des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages pro Tag zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann die Stadt – sofern die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen benötigt werden – diese auf Kosten des Nutzers räumen. Die Stadt haftet nicht für hierbei entstandene Schäden.

(10) Das Hausrecht verbleibt bei der Stadt. Es wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Der Nutzer, seine Besucher, Gäste oder sonstige Personen der Veranstaltung haben den Anordnungen der Dienstkräfte der Stadt Folge zu leisten.

(11) Der Nutzer verpflichtet sich, die höchstzulässige Personen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.

(12) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Nichtraucherschutzgesetz und das Gesetz zum Schutz der Jugend durchgesetzt und eingehalten werden.

(13) Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

(14) Bühnentechnische Anlagen, Ausstattungen und Requisiten sowie beleuchtungstechnische Anlagen, die vom Nutzer mitgeführt werden, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik, Richtlinien und Verordnungen zugelassen und verbaut werden.

(15) Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb des Kirchenraumes ist nicht gestattet.

(16) Die gemieteten Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 6 Haftungsregelungen

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den ihm zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Stadt verursacht werden und trägt die Gefahr in Bezug auf diese Gegenstände. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Nutzer haftet auch insbesondere für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben.

(2) Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Stadt haftet insbesondere nicht bei Ausfall irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen oder für vom Veranstalter oder seinen Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen der Veranstaltung eingebrachten bzw. mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für deren Verlust. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere seinen Gästen bzw. Besuchern entstehen. Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.

(3) Der Nutzer übernimmt im Innenverhältnis bezüglich der ihm überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Inventarstücke und Nebengelasse die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Innenverhältnis frei. Außerdem haftet er gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.

(4) Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Mit der Überlassung der Konzertkirche St. Trinitatis ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Er hat auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlösch-einrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein.

§ 7 Kündigung

(1) Der Nutzer ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 14 Werktagen vor dem Mietbeginn, so ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages pro Tag zu entrichten.

(2) Dem Vermieter steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Diese sind zum Beispiel, wenn:

- a) der Nutzer Mietschuldner des Hauses ist, oder Miete vorab nicht fristgerecht zahlt
- b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) die Mieträume in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
- e) das Mietobjekt wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten und von Gegenständen der Konzertkirche St. Trinitatis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossene Nutzungsverträge behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Bad Langensalza, 23.06. 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage zur

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis**

Auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis werden nachfolgende Nettoentgelte festgelegt. Die Entgelte werden pro Veranstaltungstag erhoben.

I. Kirchliche Veranstaltungen

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Gottesdienste der evangelischen Kirchengemeinde in Bad Langensalza (als Betriebskostenpauschale) | 50,00 Euro |
| 2. Kirchliche Trauungen | 200,00 Euro |
| 3. alle sonstigen kirchlichen Veranstaltungen | 100,00 Euro |

II. Kulturelle / Kommerzielle Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen Dritter zu kommerziellen Zwecken wird eine Miete festgelegt auf einen Betrag von: **450,00 Euro**

III. Sonstige Veranstaltungen

Auf Antrag kann von der Stadt Bad Langensalza eine Besondere Nutzung und auch gesonderte Mietzahlungen vereinbart werden, beispielsweise bei gemeinnützigen Einrichtungen oder Veranstaltungen mit besonderen gesellschaftlichen Zwecken. Über Nutzung und über die Höhe des Mietpreises entscheidet der Bürgermeister.

Im Benutzungsentgelt für die Räume sind enthalten:

- Übergabe der jeweils gemieteten Räume mit haus-eigenem Mobiliar
- Benutzung der Sanitäranlagen
- Allgemeine Beleuchtung und Beheizung mit bau-verträglicher Grundtemperatur
- Reinigung im üblichen Rahmen

IV. Stundensatz pro angefangene Stunde für

den eingesetzten Techniker oder sonst. Bediensteten **40,00 Euro**

V. weitere Zusatzkosten wie Brandwache, Einlass und Kasse, Security sowie zusätzliche Techniker nach Aufwand

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Zimmern

Einladung

**der Jagdgenossenschaft Zimmern
zur Mitgliederversammlung am 28.07.2017
um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Zimmern**

Hiermit lade ich alle Mitglieder (Jagdgenossen/ Grundstückseigentümer) zur Mitgliederversammlung am 28.07.2017 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Zimmern herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwarts
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenwarts
8. Beschlüsse zur Verwendung der Jagdpacht
9. Bericht des Jagdpächters
10. Verschiedenes
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Werner Ötterer
Jagdvorsteher



Impressum

Heimatbote –**Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza**

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.